

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Oberbank Gegenüberstellung der geänderten Bestimmungen

### FASSUNG 2020

#### ALLGEMEINER TEIL

##### I. GRUNDREGELN FÜR DIE BEZIEHUNG ZWISCHEN KUNDE UND KREDITINSTITUT

###### B. Abgabe von Erklärungen

###### 1. Aufträge des Kunden

**Z 3 (2)** Das Kreditinstitut ist auch berechtigt, die ihm mittels Telekommunikation (insbesondere telefonisch, mittels Telefax oder Datenfernübertragung) erteilten Aufträge durchzuführen. Zur Durchführung solcher Aufträge ist das Kreditinstitut bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur dann verpflichtet, wenn dies der Kunde mit dem Kreditinstitut vereinbart hat.

###### D. Pflichten und Haftung des Kreditinstituts

###### 2. Ausführung von Aufträgen

**Z 8 (3)** Darüber hinaus haftet das Kreditinstitut für Zahlungsdienste innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) gegenüber Verbrauchern (nicht aber gegenüber Unternehmern),

- wenn der Zahlungsvorgang vom Zahler direkt ausgelöst wird, für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorgangs bis zum Eingang beim Zahlungsdienstleister des Empfängers (Z 39a dieser Bedingungen),
- wenn der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst wird, für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrags an den Zahlungsdienstleister des Zahlers sowie
- in beiden Fällen für alle von ihm zu verantwortenden Entgelte und Zinsen, die dem Kunden infolge der nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung des Zahlungsvorgangs in Rechnung gestellt werden.

(4) Abweichend von § 80 Abs. 2 Z 5 Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG) wird das Kreditinstitut als Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers im Falle, dass ein Zahlungsvorgang mit einer geringfügigen Verzögerung ausgeführt wurde, den Betrag auf dem Zahlungskonto eines Unternehmers nur dann mit dem korrekten Datum wertstellen, wenn das Kreditinstitut an der verspäteten Ausführung des Zahlungsvorganges ein Verschulden trifft.

###### E. Mitwirkungspflichten und Haftung des Kunden

###### 2. Bekanntgabe wesentlicher Änderungen

###### a) Name oder Anschrift

**Z 11 (1)** Der Kunde hat dem Kreditinstitut Änderungen seines Namens, seiner Firma, seiner Anschrift oder der Anschrift einer anderen von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle unverzüglich mitzuteilen.

(2) Gibt der Kunde Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an die letzte

### FASSUNG 2023

#### ALLGEMEINER TEIL

##### I. GRUNDREGELN FÜR DIE BEZIEHUNG ZWISCHEN KUNDE UND KREDITINSTITUT

###### B. Abgabe von Erklärungen

###### 1. Aufträge des Kunden

**Z 3 (2)** Das Kreditinstitut ist auch berechtigt, die ihm mittels Telekommunikation (insbesondere telefonisch, **mittels E-Mail**, mittels Telefax oder Datenfernübertragung) erteilten Aufträge durchzuführen. Zur Durchführung solcher Aufträge ist das Kreditinstitut bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur dann verpflichtet, wenn dies der Kunde mit dem Kreditinstitut vereinbart hat.

###### D. Pflichten und Haftung des Kreditinstituts

###### 2. Ausführung von Aufträgen

**Z 8 (3)** Darüber hinaus haftet das Kreditinstitut für Zahlungsdienste innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) gegenüber dem Kunden gemäß § 80 Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG) wie folgt:

- (i) **beim direkt vom Zahler ausgelösten Zahlungsauftrag haftet das Kreditinstitut**
  - a. als Zahlungsdienstleister des Zahlers dem Zahler gegenüber für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorgangs bis zum Eingang des Betrags des Zahlungsvorgangs beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers;
  - b. als Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers dem Zahlungsempfänger gegenüber für die ordnungsgemäße Ausführung ab Eingang des Betrags des Zahlungsvorgangs
- (ii) **beim vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelösten Zahlungsauftrag haftet das Kreditinstitut**
  - a. als Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers gegenüber dem Zahlungsempfänger für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrags an den Zahlungsdienstleister des Zahlers sowie für die ordnungsgemäße Bearbeitung des Zahlungsvorgangs;
  - b. als Zahlungsdienstleister des Zahlers haftet das Kreditinstitut gegenüber dem Zahler für den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang, sofern der Zahlungsauftrag vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers dem Kreditinstitut ordnungsgemäß übermittelt wurde, es sei denn, das Kreditinstitut weist nach, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den Betrag des Zahlungsvorgangs erhalten hat, auch wenn die Zahlung lediglich mit einer geringfügigen Verzögerung ausgeführt wurde.

Das Kreditinstitut haftet über die Unterabsätze (i) und (ii) hinaus für alle von ihm zu verantwortenden Entgelte und Zinsen, die dem Kunden infolge der nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung des Zahlungsvorgangs in Rechnung gestellt werden.

###### ~~(4)~~ *entfällt*

###### E. Mitwirkungspflichten und Haftung des Kunden

###### 2. Bekanntgabe wesentlicher Änderungen

###### a) Name oder Anschrift **und Kontaktdaten**

**Z 11 (1)** Der Kunde hat dem Kreditinstitut Änderungen seines Namens, seiner Firma, seiner Anschrift oder der Anschrift einer anderen von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle, **seiner E-Mail-Adresse sowie seiner Telefon- und Mobiltelefonnummer** unverzüglich mitzuteilen.

(2) Gibt der Kunde Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an die letzte

vom Kunden dem Kreditinstitut bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden.

### III. ERÖFFNUNG UND FÜHRUNG VON KONTEN UND DEPOTS

#### E. Besondere Kontoarten

##### 4. Fremdwährungskonto

**Z 37 (1)** Führt das Kreditinstitut für den Kunden ein Fremdwährungskonto, so sind Überweisungen in der betreffenden ausländischen Währung diesem Konto gutzuschreiben, sofern nicht ein anders lautender Überweisungsauftrag vorliegt. Besteht kein Fremdwährungskonto, so darf das Kreditinstitut Geldbeträge in ausländischer Währung mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Kunden in inländischer Währung gutschreiben. Die Abrechnung erfolgt zum Kurs des Tages, an dem der Geldbetrag in ausländischer Währung zur Verfügung des Kreditinstituts steht und von diesem verwertet werden kann.

#### IV. GIROVERKEHR

##### A. Überweisungsaufträge

**Z 39 (9)** Sofern das Kreditinstitut die Durchführung eines Überweisungsauftrags ablehnt, wird es den Kunden in der mit dem Kunden vereinbarten Form so rasch wie möglich, jedenfalls aber innerhalb der in Z 39a (3) und (4) genannten Fristen, über die Ablehnung und darüber informieren, wie der Überweisungsauftrag berichtigt werden kann, um die Durchführung künftig zu ermöglichen. Die Angabe eines Grundes für die Ablehnung wird nur erfolgen, sofern dies nicht einen Verstoß gegen österreichische oder unionsrechtliche Rechtsvorschriften bzw. eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung darstellen würde. Überweisungsaufträge, die das Kreditinstitut berechtigterweise ablehnt, lösen die in Z 39a dieser Bedingungen vereinbarten Ausführungsfristen nicht aus.

##### Ausführungsfristen

**Z 39a (1)** Zahlungsaufträge, die nach den für die jeweilige Zahlungsart festgelegten Uhrzeiten (Eingangszeitpunkte) nahe am Ende der Geschäftszeit, oder an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, bei dem Kreditinstitut einlangen, werden so behandelt, als seien sie am folgenden Geschäftstag eingegangen.

Das Kreditinstitut wird dem Kunden, der Verbraucher ist, rechtzeitig vor und bei Abschluss des Girokontovertrags (siehe die Auflistung der Eingangszeitpunkte von Zahlungsaufträgen gegliedert nach Auftragsarten in Pkt. VI der „Information über Zahlungsdienstleistungen der Oberbank für Verbraucher“; zusätzlich veröffentlicht das Kreditinstitut diese Zeitpunkte auf seiner Homepage) und danach bei jeder Änderung der Eingangszeitpunkte die festgelegten Eingangszeitpunkte in Papierform oder - bei entsprechender Vereinbarung mit dem Kunden - auf einem anderen dauerhaften Datenträger mitteilen. Als Geschäftstag gilt jeder Tag, an dem das Kreditinstitut den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält (Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage, 24.12. und Karfreitag).

##### B. Gutschriften und Stornorecht

**Z 40 (1)** Bei aufrechtem Girokontovertrag ist das Kreditinstitut verpflichtet und unwiderruflich befugt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen und seinem Konto gutzubringen. Wenn und soweit aus dem Konto Forderungen des Kreditinstituts gegen den Kunden bestehen, ist das Kreditinstitut auch nach Auflösung des Girokontovertrages berechtigt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen, und mit seinen Forderungen gegen die Forderung des Kunden auf Auszahlung des entgegengenommenen Betrags aufzurechnen. Über das nach Aufrechnung verbleibende Guthaben kann der Kunde verfügen.

Den Auftrag, einem Kunden einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, wird das Kreditinstitut durch Gutschrift des Betrages auf dem Konto des Kunden ausführen, wenn sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt.

vom Kunden dem Kreditinstitut bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden. **Gibt der Kunde Änderungen seiner E-Mail-Adresse sowie seiner Mobiltelefonnummer nicht bekannt, gelten Mitteilungen des Kreditinstituts über das Vorhandensein einer Nachricht im elektronischen Postfach als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Kunden dem Kreditinstitut bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. Mobiltelefonnummer gesendet wurden.**

### III. ERÖFFNUNG UND FÜHRUNG VON KONTEN UND DEPOTS

#### E. Besondere Kontoarten

##### 4. Fremdwährungskonto

**Z 37 (1)** Führt das Kreditinstitut für den Kunden ein Fremdwährungskonto, so sind Überweisungen in der betreffenden ausländischen Währung diesem Konto gutzuschreiben, sofern nicht ein anders lautender Überweisungsauftrag vorliegt. Besteht kein Fremdwährungskonto, so darf das Kreditinstitut Geldbeträge in ausländischer Währung mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Kunden in inländischer Währung gutschreiben. **Die Abrechnung erfolgt zum Kurs des Tages, an dem der Geldbetrag in ausländischer Währung zur Verfügung des Kreditinstituts steht und von diesem verwertet werden kann.**

#### IV. GIROVERKEHR

##### A. Überweisungsaufträge

**Z 39 (9)** Sofern das Kreditinstitut die Durchführung eines Überweisungsauftrags ablehnt, wird es den Kunden **mittels E-Mail, oder wenn der Kunde keine E-Mail-Adresse bekanntgegeben hat**, in der mit dem Kunden **sonst** vereinbarten Form so rasch wie möglich, jedenfalls aber innerhalb der in Z 39a (3) und (4) genannten Fristen, über die Ablehnung und darüber informieren, wie der Überweisungsauftrag berichtigt werden kann, um die Durchführung künftig zu ermöglichen. Die Angabe eines Grundes für die Ablehnung wird nur erfolgen, sofern dies nicht einen Verstoß gegen österreichische oder unionsrechtliche Rechtsvorschriften bzw. eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung darstellen würde. Überweisungsaufträge, die das Kreditinstitut berechtigterweise ablehnt, lösen die in Z 39a dieser Bedingungen vereinbarten Ausführungsfristen nicht aus.

##### Ausführungsfristen

**Z 39a (1)** Zahlungsaufträge, die nach den für die jeweilige Zahlungsart festgelegten Uhrzeiten (Eingangszeitpunkte) nahe am Ende der Geschäftszeit, oder an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, bei dem Kreditinstitut einlangen, werden so behandelt, als seien sie am folgenden Geschäftstag eingegangen.

Das Kreditinstitut wird dem Kunden, der Verbraucher ist, rechtzeitig vor und bei Abschluss des Girokontovertrags (siehe die Auflistung der Eingangszeitpunkte von Zahlungsaufträgen gegliedert nach Auftragsarten in Pkt. III der „Information über Zahlungsdienstleistungen der Oberbank für Verbraucher“; zusätzlich veröffentlicht das Kreditinstitut diese Zeitpunkte auf seiner Homepage) und danach bei jeder Änderung der Eingangszeitpunkte die festgelegten Eingangszeitpunkte in Papierform oder - bei entsprechender Vereinbarung mit dem Kunden - auf einem anderen dauerhaften Datenträger mitteilen. Als Geschäftstag gilt jeder Tag, an dem das Kreditinstitut den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält (Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage, 24.12. und Karfreitag).

##### B. Gutschriften und Stornorecht

**Z 40 (1)** Bei aufrechtem Girokontovertrag ist das Kreditinstitut verpflichtet und unwiderruflich befugt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen und seinem Konto gutzubringen. Wenn und soweit aus dem Konto Forderungen des Kreditinstituts gegen den Kunden bestehen, ist das Kreditinstitut auch nach Auflösung des Girokontovertrages berechtigt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen, und mit seinen Forderungen gegen die Forderung des Kunden auf Auszahlung des entgegengenommenen Betrags aufzurechnen. Über das nach Aufrechnung verbleibende Guthaben kann der Kunde verfügen.

Den Auftrag, einem Kunden einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, wird das Kreditinstitut durch Gutschrift des Betrages auf dem Konto des Kunden ausführen, wenn sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt.

Wird das im Auftrag angegebene Konto des Kunden nicht in jener Wahrung gefuhrt, auf die der Auftrag lautet, erfolgt die Gutschrift nach Umrechnung in die Wahrung des Kontos zum Kurs des Tages, an dem der im Auftrag genannte Geldbetrag zur Verfugung des Kreditinstituts steht und von diesem verwertet werden kann.

## V. ANDERUNG VON ENTGELTEN UND LEISTUNGEN; AUFWANDERSATZ

### B. Entgeltsanderungen gegenuber Verbrauchern auerhalb der Zahlungsdienste (ausgenommen Sollzinsen)

**Z 44** Mangels anderer Vereinbarung erhohen oder vermindern sich die mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte fur die mit dem Kreditinstitut im Rahmen eines Dauerschuldverhaltnisses auerhalb der Zahlungsdienste vereinbarten Leistungen des Kreditinstituts (wie Depotgebuhren, Safemiete, Kontofuhrungsentgelte fur Konten, uber die keine Zahlungsdienste abgewickelt werden) im gleichen Verhaltnis, wie sich das zum Stichtag (jeweils der 01.01. eines jeden Jahres) gultige kollektivvertragliche Gehaltsschema fur Angestellte der Banken und Bankiers, Beschaftigungsgruppe C, Stufe 1 oder das an seine Stelle tretende Schema, verandert hat, wobei jeweils eine kaufmannische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Diese Anpassung erfolgt jahrlch mit Wirkung ab dem 01.01. jeden Jahres. Ist das Kreditinstitut zur Entgelterhohung berechtigt, fuhrt diese aber nicht durch, so ist dadurch das Recht auf diese Anhebung mit Wirkung fur die Folgejahre nicht verloren gegangen. Entgeltsanpassungen erfolgen fruhestens nach Ablauf zweier Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Das Kreditinstitut wird den Kunden uber die Entgeltpassung auf die mit dem Kunden vereinbarte Weise (daher bei entsprechender Vereinbarung Bereitstellung im elektronischen Postfach des Internetbanking (Oberbank Kundenportal)) informieren.

### C. anderungen von Entgelten fur Zahlungsdienste gegenuber Verbrauchern (ausgenommen Sollzinsen)

**Z 45**

## VI. SICHERHEITEN

### D. Verwertung von Sicherheiten

**Z 52a** Die nachfolgenden Z 53 bis Z 56 regeln, wie das Kreditinstitut bei Verwertung von Sicherheiten vorgehen darf. Voraussetzung dafur ist (ausgenommen den in Z 56 geregelten Fall des Eintritts der Falligkeit einer als Sicherheit bestellten Forderung vor Falligkeit der besicherten Forderung) in jedem Fall, dass die besicherte Forderung fallig und die Verwertungsbechtigung nach den anwendbaren vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen eingetreten ist. Dies setzt voraus, dass dem Kunden die Verwertung der Sicherheit unter Bekanntgabe der Hohle der besicherten Forderung angedroht wurde und seit dieser Androhung zumindest 1 Monat vergangen ist. Ist der Kunde Unternehmer, betragt diese Frist 1 Woche. Die Androhung darf unterbleiben, wenn sie, etwa wegen unbekanntem Aufenthalts des Kunden, untdnlich ist. In diesem Fall lauft die angesprochene Frist ab Falligkeit der besicherten Forderung. Eine Verwertung vor Ablauf der Frist ist zulassig, wenn bei Zuwarten ein erheblicher und dauernder Wertverlust droht.

#### 1. Verkauf

**Z 53** Sicherheiten, die einen Markt- oder Borsenpreis haben, wird das Kreditinstitut durch Freihandverkauf zu diesem Preis verwerten.

**Z 54** Bewegliche korperliche Sachen, die dem Kreditinstitut als Sicherheit bestellt wurden und die keinen Markt- oder Borsenpreis haben, wird das Kreditinstitut von einem dazu befugten unabhangigen Sachverstandigen schatzen lassen. Das Ergebnis der Schatzung wird das Kreditinstitut dem Kunden zusammen mit der Aufforderung mitteilen, binnen angemessener, 2 Wochen nicht unterschreitender Frist, einen Kaufinteressenten namhaft zu machen, der auch innerhalb dieser Frist zumindest den ermittelten Schatzwert als Kaufpreis an das Kreditinstitut bezahlt.

Wird das im Auftrag angegebene Konto des Kunden nicht in jener Wahrung gefuhrt, auf die der Auftrag lautet, erfolgt die Gutschrift nach Umrechnung in die Wahrung des Kontos zum Kurs des Tages, an dem der im Auftrag genannte Geldbetrag zur Verfugung des Kreditinstituts steht und von diesem verwertet werden kann.

## V. ANDERUNG VON ENTGELTEN UND LEISTUNGEN; AUFWANDERSATZ

### B. Entgeltsanderungen gegenuber Verbrauchern auerhalb der Zahlungsdienste (ausgenommen Sollzinsen)

**Z 44** Mangels anderer Vereinbarung erhohen oder vermindern sich die mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte fur die mit dem Kreditinstitut im Rahmen eines Dauerschuldverhaltnisses auerhalb der Zahlungsdienste vereinbarten Leistungen des Kreditinstituts (wie Depotgebuhren, Safemiete, Kontofuhrungsentgelte fur Konten, uber die keine Zahlungsdienste abgewickelt werden) im gleichen Verhaltnis, wie sich das zum Stichtag (jeweils der 01.01. eines jeden Jahres) gultige kollektivvertragliche Gehaltsschema fur Angestellte der Banken und Bankiers, Beschaftigungsgruppe C, Stufe 1 oder das an seine Stelle tretende Schema, verandert hat, wobei jeweils eine kaufmannische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Diese Anpassung erfolgt jahrlch mit Wirkung ab dem 01.01. jeden Jahres. Ist das Kreditinstitut zur Entgelterhohung berechtigt, fuhrt diese aber nicht durch, so ist dadurch das Recht auf diese Anhebung mit Wirkung fur die Folgejahre nicht verloren gegangen. Entgeltsanpassungen erfolgen fruhestens nach Ablauf zweier Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Das Kreditinstitut wird den Kunden uber die Entgeltpassung auf die mit dem Kunden vereinbarte Weise (daher bei entsprechender Vereinbarung Bereitstellung im elektronischen Postfach des Internetbanking (Oberbank Kundenportal)) informieren.

Entgelte, die als Prozentsatze ausgewiesen sind oder kurswertbasiert berechnet werden, unterliegen keiner Anpassung nach dieser Ziffer.

### C. anderungen von Entgelten fur Zahlungsdienste gegenuber Verbrauchern (ausgenommen Sollzinsen)

**Z 45 (3)** Entgelte, die als Prozentsatze ausgewiesen sind oder kurswertbasiert berechnet werden, unterliegen keiner Anpassung nach Abs. (1) und Abs. (2).

## VI. SICHERHEITEN

### D. Verwertung von Sicherheiten

**Z 52a** Die nachfolgenden Z 53 bis Z 56 regeln, wie das Kreditinstitut bei Verwertung von Sicherheiten vorgehen darf. Voraussetzung fur die Verwertung von Sicherheiten durch das Kreditinstitut dafur ist (ausgenommen den in Z 56 geregelten Fall des Eintritts der Falligkeit einer als Sicherheit bestellten Forderung vor Falligkeit der besicherten Forderung) in jedem Fall, dass die besicherte Forderung fallig und die Verwertungsbechtigung nach den anwendbaren vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen eingetreten ist. Dies setzt voraus, dass dem Kunden die Verwertung der Sicherheit unter Bekanntgabe der Hohle der besicherten Forderung angedroht wurde und seit dieser Androhung zumindest 1 Monat vergangen ist. Ist der Kunde Unternehmer, betragt diese Frist 1 Woche. Die Androhung darf unterbleiben, wenn sie, etwa wegen unbekanntem Aufenthalts des Kunden, untdnlich ist. In diesem Fall lauft die angesprochene Frist ab Falligkeit der besicherten Forderung. Eine Verwertung vor Ablauf der Frist ist zulassig, wenn bei Zuwarten ein erheblicher und dauernder Wertverlust droht.

*entfallt*

**Z 53** *entfallt*

**Z 54** *entfallt*

Wird vom Kunden innerhalb der Frist kein Kaufinteressent namhaft gemacht bzw. der Kaufpreis vom namhaft gemachten Interessenten nicht bezahlt, ist das Kreditinstitut unwiderruflich berechtigt, die Sicherheit im Namen des Kunden zumindest zum Schätzwert zu verkaufen. Der Verkaufserlös dient der Tilgung der besicherten Forderungen, ein allfälliger Überhang steht dem Kunden zu.

---

**2. Exekution und außergerichtliche Versteigerung**

---

**Z 55** Das Kreditinstitut ist auch berechtigt, die Sicherheit exekutiv zu verwerten oder - soweit sie keinen Markt- oder Börsenpreis hat - außergerichtlich im Wege einer öffentlichen Versteigerung durch einen dazu befugten Unternehmer versteigern zu lassen. Zeit und Ort und eine allgemeine Umschreibung der Sicherheit sind öffentlich bekanntzugeben. Der Sicherheitengeber und Dritte, denen Rechte an der Sicherheit zustehen, sind hiervon zu benachrichtigen.

---

**3. Einziehung**

---

**Z 56 (1)** Das Kreditinstitut darf die ihm als Sicherheit bestellten Forderungen aller Art (einschließlich der in Wertpapieren verbrieften) kündigen und einziehen, wenn die besicherte Forderung bei ihrer Fälligkeit nicht bezahlt wird. Vorher ist die Einziehung der als Sicherheit dienenden Forderung bei deren Fälligkeit zulässig. Bei drohendem erheblichem und dauerndem Wertverlust der als Sicherheit dienenden Forderung ist deren Kündigung selbst vor ihrer Fälligkeit zulässig, sofern dadurch die Einbringlichkeit der gesicherten Forderung gefährdet ist oder gefährdet zu sein droht. Der Kunde ist davon vorweg zu informieren. Vor Fälligkeit der besicherten Forderung eingezogene Beträge treten als Pfand an die Stelle der eingezogenen Forderung.

(2) Die Bestimmungen des Abs. (1) gelten nicht für Lohn- und Gehaltsforderungen von Verbrauchern, die als Sicherheit für noch nicht fällige Forderungen bestellt wurden.

---

**BESONDERE GESCHÄFTSARTEN**

---

---

**I. HANDEL IN WERTPAPIEREN UND ANDEREN WERTEN**

---

---

**B. Durchführung**

---

**Z 63 (3)** Der Kunde erklärt hiermit sein Einverständnis zur Durchführungspolitik des Kreditinstituts auf deren Grundlage das Kreditinstitut – mangels anderer Weisung – die Aufträge des Kunden durchführen wird. Über wesentliche Änderungen der Durchführungspolitik wird das Kreditinstitut den Kunden informieren. Die Durchführungspolitik ist auf der Homepage des Kreditinstituts veröffentlicht und wird dem Kunden auf dessen Verlangen jederzeit in den Geschäftsstellen ausgehändigt.

---

**D. Zeitliche Durchführung**

---

**Z 65** Ist der Auftrag für eine taggleiche Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist, so wird er für den nächsten Börsetag vorge-merkt.

---

**E. Fehlende Deckung**

---

**Z 66 (1)** Das Kreditinstitut darf die Ausführung von Wertpapiergeschäften ganz oder teilweise unterlassen, wenn keine entsprechende Deckung vorhanden ist.

(2) Das Kreditinstitut ist jedoch berechtigt, solche Wertpapiergeschäfte auszuführen, sofern ihm nicht erkennbar ist, dass der Kunde die Durchführung des Auftrages nur bei Deckung wünscht.

(3) Schafft der Kunde trotz Aufforderung keine Deckung an, so ist das Kreditinstitut berechtigt, auf Rechnung des Kunden zum bestmöglichen Kurs ein Glattstellungsgeschäft abzuschließen.

---

*entfällt*

---

---

**Z 55** *entfällt*

---

---

**3. Einziehung**

---

**Z 56 (1)** Das Kreditinstitut darf die ihm als Sicherheit bestellten Forderungen ~~aller Art (einschließlich der in Wertpapieren verbrieften)~~ **aus Inhaber- und Orderpapieren** kündigen und einziehen, wenn die besicherte Forderung bei ihrer Fälligkeit nicht bezahlt wird **und die Verwertung vorher angedroht wurde**. Vorher ist die Einziehung der als Sicherheit dienenden Forderung bei deren Fälligkeit zulässig. Bei drohendem erheblichem und dauerndem Wertverlust der als Sicherheit dienenden Forderung ist deren Kündigung selbst vor ihrer Fälligkeit zulässig, sofern dadurch die Einbringlichkeit der gesicherten Forderung gefährdet ist oder gefährdet zu sein droht. Der Kunde ist davon vorweg zu informieren. Vor Fälligkeit der besicherten Forderung eingezogene Beträge treten als Pfand an die Stelle der eingezogenen Forderung.

(2) Die Bestimmungen des Abs. (1) gelten nicht für Lohn- und Gehaltsforderungen von Verbrauchern, die als Sicherheit für noch nicht fällige Forderungen bestellt wurden.

---

**BESONDERE GESCHÄFTSARTEN**

---

---

**I. HANDEL IN WERTPAPIEREN UND ANDEREN WERTEN**

---

---

**B. Durchführung**

---

**Z 63 (3)** ~~Der Kunde erklärt hiermit sein Einverständnis zur Durchführungspolitik des~~ **Das Kreditinstitut führt auf deren Grundlage das Kreditinstitut** – mangels anderer Weisung – die Aufträge des Kunden **nach seiner Durchführungspolitik aus, nachdem es dem Kunden diese zur Kenntnis gebracht und der Kunde seine Zustimmung erklärt hat durchführen wird**. Über wesentliche Änderungen der Durchführungspolitik wird das Kreditinstitut den Kunden informieren. Die Durchführungspolitik ist auf der Homepage des Kreditinstituts veröffentlicht und wird dem Kunden auf dessen Verlangen jederzeit in den Geschäftsstellen ausgehändigt.

---

**D. Zeitliche Durchführung**

---

**Z 65** **Geht ein Kundenauftrag außerhalb der Börsehandelszeiten ein, wird er an der Börse platziert, sobald diese den Handel wieder aufnimmt.**

---

**E. Fehlende Deckung**

---

**Z 66 (1)** Das Kreditinstitut darf die Ausführung von Wertpapiergeschäften ganz oder teilweise unterlassen, wenn keine entsprechende Deckung **am für den Auftrag ausgewählten Verrechnungskonto** vorhanden ist.

(2) Das Kreditinstitut ist jedoch berechtigt, solche Wertpapiergeschäfte auszuführen, sofern ihm nicht erkennbar ist, dass der Kunde die Durchführung des Auftrages nur bei Deckung **am für den Auftrag ausgewählten Verrechnungskonto** wünscht.

(3) Schafft der Kunde trotz Aufforderung keine Deckung **am für den Auftrag ausgewählten Verrechnungskonto** an, so ist das Kreditinstitut berechtigt, auf Rechnung des Kunden zum bestmöglichen Kurs ein Glattstellungsgeschäft abzuschließen.

## II. VERWAHRUNG VON WERTPAPIEREN UND ANDEREN WERTEN

## D. Benachrichtigung vom Umtausch und von sonstigen Maßnahmen

**Z 72** Bei Konvertierung, Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung, Verschmelzung, Ausübung oder Verwertung von Bezugsrechten, Aufforderung zur Einzahlung, Zusammenlegung, Umstellung, Umtauschangebot, Arrosion und sonstigen wichtigen die Wertpapiere betreffenden Maßnahmen wird das Kreditinstitut, wenn hierüber eine Bekanntmachung im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ erschienen ist oder dem Kreditinstitut namens der Emissionsstelle oder vom ausländischen Verwahrer rechtzeitig zukommt, den Kunden zu benachrichtigen versuchen. Erteilt der Kunde keine rechtzeitigen Weisungen, so wird das Kreditinstitut nach bestem Ermessen unter Berücksichtigung des Kundeninteresses handeln, insbesondere sonst verfallende Rechte zum letztmöglichen Zeitpunkt verwerten.

## V. INKASSO UND DISKONTGESCHÄFT, WECHSEL- UND SCHECKVERKEHR

## D. Rechte und Pflichten des Kreditinstituts

**Z 79** Im Falle der Diskontierung kann das Kreditinstitut in den in Z 41 (2) und (3) genannten Fällen den Verkäufer mit dem vollen Nominalbetrag zuzüglich aller dem Kreditinstitut angefallenen Spesen belasten; bei auf fremde Währung lautenden Papieren trägt der Kunde auch das Kursrisiko.

## II. VERWAHRUNG VON WERTPAPIEREN UND ANDEREN WERTEN

## D. Benachrichtigung vom Umtausch und von sonstigen Maßnahmen

**Z 72 (1)** Bei Konvertierung, Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung, Verschmelzung, Ausübung oder Verwertung von Bezugsrechten, Aufforderung zur Einzahlung, Zusammenlegung, Umstellung, Umtauschangebot, **Arrosion** und sonstigen wichtigen die Wertpapiere betreffenden Maßnahmen wird das Kreditinstitut, wenn hierüber **eine Bekanntmachung im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ erschienen ist** Informationen über die elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI)-Plattform veröffentlicht wurden oder dem Kreditinstitut namens der Emissionsstelle oder vom ausländischen Verwahrer rechtzeitig zukommt, den Kunden zu benachrichtigen versuchen.

**(2)** Ist der Kunde Aktionär einer Gesellschaft, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat hat und deren Aktien auf einem geregelten Markt in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel zugelassen sind, wird das Kreditinstitut unbeschadet des Abs. (1) dem Kunden die für die Ausübung seiner Aktionärsrechte erforderlichen Informationen seitens der Gesellschaft, die das Kreditinstitut erhält, hinsichtlich der für den Kunden verwahrten Wertpapiere unverzüglich übermitteln. Wenn diese Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft zur Verfügung stehen, darf das Kreditinstitut dem Kunden anstelle der Informationen unverzüglich die Mitteilung übermitteln, wo die Informationen auf der Website der Gesellschaft gefunden werden können. Wenn die Gesellschaft diese Informationen oder diese Mitteilung allen ihren Aktionären, die Aktien der betreffenden Gattung halten, direkt übermittelt, ist das Kreditinstitut zur Übermittlung der Informationen oder der Mitteilung nicht verpflichtet.

**(3)** Erteilt der Kunde keine rechtzeitigen Weisungen, so wird das Kreditinstitut nach bestem Ermessen unter Berücksichtigung des Kundeninteresses handeln, insbesondere sonst verfallende Rechte zum letztmöglichen Zeitpunkt verwerten.

## V. INKASSO UND DISKONTGESCHÄFT, WECHSEL- UND SCHECKVERKEHR

## D. Rechte und Pflichten des Kreditinstituts

**Z 79** Im Falle der Diskontierung kann das Kreditinstitut in den in Z 41 (2) und (3) genannten Fällen den Verkäufer mit dem vollen Nominalbetrag zuzüglich aller dem Kreditinstitut angefallenen Spesen belasten; bei auf fremde Währung lautenden Papieren **trägt der Kunde auch das Kursrisiko** geht die Kursdifferenz zwischen dem Zeitpunkt der Diskontierung und der Rückbelastung zulasten bzw. zu Gunsten des Kunden.